

Michael Frühauf
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller
Diplom-Ökonomin
Steuerberaterin
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Maik Schönefeld
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
angestellt n. § 58 StBG



Mandanten Information Gewerbe Ausgabe zum Jahresende 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

es dürfte für Sie keine große Überraschung sein, dass die steuerlichen Themen zum Jahresende 2021 auch noch ein **umfangreiches Paket an Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise** beinhalten. Viele der bereits bekannten steuerlichen Regelungen und **Fördermaßnahmen** wurden **nochmals verlängert** und **sollen spätestens zum 31.12.2022 enden**.

In diesem Kontext sind unter anderem die **nochmalige Erhöhung des Verlustrücktrags** für die Jahre 2020 und 2021 sowie **verschiedene Möglichkeiten zur Sonderabschreibung** zu nennen. Auch im **Bereich des Kurzarbeitergeldes (KUG)** stehen **Verlängerungen** an. Hier sollten Sie stets alle relevanten Unterlagen (Arbeitszeit- Aufzeichnungen usw.) zu Dokumentationszwecken vorhalten, denn es sind **standardmäßig Prüfungen** seitens der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen.

Auch darüber hinaus ist der Gesetzgeber 2021 nicht untätig gewesen: Mit dem **Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG)** haben Personenhandelsgesellschaften **ab 2022 die Wahlmöglichkeit zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft** mit Körperschaftsteuer. Neues gibt es des Weiteren zum **Thema der beruflichen Mobilität** - etwa **zur ersten Tätigkeitsstätte**. Doch auch Evergreen-Themen wie die **steuerliche Behandlung des häuslichen Arbeitszimmers** bzw. der **Aufwendungen für das Homeoffice** und von **Dienstwagen**, insbesondere während der Corona-Pandemie, dürfen in diesem Rundschreiben natürlich nicht fehlen.

Für Immobilienbesitzer ergeben sich **interessante Gestaltungsmöglichkeiten bei Grundstücksveräußerungen**, und für risikofreudige Kapitalanleger sind **Kryptowährungen** eine **interessante Investmentoption**. Hier gibt es unter anderem Neues zur Versteuerung von Veräußerungsgewinnen aus diesen Wirtschaftsgütern.

Inhalt

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer	3	14 Dienstwagen und Homeoffice	7
<input checked="" type="checkbox"/> Besteuerung von Personengesellschaften	3	15 Verlängerung bei steuerfreien Corona-Sonderzahlungen	7
1 Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften	3	<input checked="" type="checkbox"/> Berufliche Mobilität und Steuern	7
<input checked="" type="checkbox"/> Corona-bedingte Sonderregelungen	3	16 Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021	7
2 Verlängerte Investitionszeiträume	3	<input checked="" type="checkbox"/> Neues zum KUG	7
3 Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie	4	17 Verbesserte Regelungen beim KUG verlängert	7
4 Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus	4	Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen	8
<input checked="" type="checkbox"/> Sonderabschreibungen aufgrund der Corona-Krise	4	Vorsicht Falle: Die Abschlussprüfung beim KUG	8
5 Wiedereinführung der degressiven Abschreibung	4	18 Steuerfreie Sachbezüge durch Gutscheine und Geldkarten ab 2022	8
<input checked="" type="checkbox"/> Ungleichbehandlung	5	19 Steuerliche Behandlung von No-Show-Kosten bei Betriebsveranstaltungen	9
6 Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?	5	<input checked="" type="checkbox"/> Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen	9
<input checked="" type="checkbox"/> Geldwäscheprävention	5	20 Neue Vereinfachungsregeln bei kleinen Photovoltaikanlagen	9
7 Ausgestaltung des Transparenzregisters	5	<input checked="" type="checkbox"/> Scheidung	10
8 Vereinfachte Abschreibung für Computer und Software	5	21 Welche steuerrechtlichen Folgen die Ex-Partner kennen sollten	10
9 Erleichterungen für Neugründungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen	6	<input checked="" type="checkbox"/> Berufspendler	10
<input checked="" type="checkbox"/> Neues zu elektronischen Kassen	6	22 Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?	10
10 Kassensicherungsverordnung angepasst	6	III. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger	10
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebliche Bewirtungen	6	<input checked="" type="checkbox"/> Alternative Investments	10
11 Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege	6	23 Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen	10
<input checked="" type="checkbox"/> Wechsel zur Bilanzierung	6	24 Doppelbesteuerung von Renten	11
12 Neue Systematik bei der Umsatzgrenze zur Bilanzierungspflicht	6	<input checked="" type="checkbox"/> Steuerliche Freibeträge	11
II. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6	25 Erhöhung des Grundfreibetrags 2022	11
<input checked="" type="checkbox"/> Corona-Hilfen für Arbeitnehmer	6	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabefristen für Steuererklärungen	11
13 Steuerliche Themen zum Homeoffice	6	26 Fristen für 2021	11

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Besteuerung von Personengesellschaften

1 Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Besteuerungswahlrecht für bestimmte Personengesellschaften Am 25.06.2021 hat der Gesetzgeber das KöMoG verabschiedet. Ein zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist, dass Personenhandelsgesellschaften (z.B. Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz künftig per Wahlmöglichkeit zur Körperschaftsteuer optieren können.

Achtung: Nicht jede Personengesellschaft hat diese Option. So ist zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) davon ausgeschlossen.

Bis dato galt für Personenhandelsgesellschaften die sogenannte transparente Besteuerung. Die Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft erfolgte also auf der Ebene der Gesellschafter. Nur für Gewerbesteuer und Umsatzsteuer war die Gesellschaft selbst steuerpflichtig.

Nun kann die Besteuerung einheitlich auf Ebene der Personengesellschaft mit 15 % Körperschaftsteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag) erfolgen. Der Steuersatz des Gesellschafters spielt also zunächst keine Rolle mehr. Für Ausschüttungen gilt dann ggf. der ermäßigte Abgeltungsteuersatz von 25 % plus Solidaritätszuschlag oder das sogenannte Teileinkünfteverfahren, das 40 % der Ausschüttung steuerfrei stellt. Daneben fallen aber bei der Gesellschaft weiterhin Gewerbe- und Umsatzsteuer an.

Erstmalige Anwendung und Verfahren

Das **Wahlrecht zur steuerlichen Behandlung als Körperschaft** kann von entsprechenden Personenhandels-gesellschaften **erstmalig zum Veranlagungszeitraum 2022** ausgeübt werden. Hierzu muss der Antrag bis zum 30.11. des Vorjahres gestellt werden, also zum Beispiel bis zum 30.11.2021 für den Veranlagungszeitraum 2022. Für die Anwendung der Option ist ein qualifizierter Beschluss der Gesellschafter erforderlich, üblicherweise mit 75 % der Stimmen. Durch die Option wird in der Gesellschaft ein sogenannter **fiktiver, rein steuerlicher Formwechsel zur Kapitalgesellschaft** angenommen. Der Formwechsel kann steuerlich neutral erfolgen.

Achtung: Damit der fingierte Formwechsel steuer-neutral ist, muss neben dem Antrag gemäß § 1a Körperschaftsteuergesetz noch ein Antrag auf Buchwertfortführung gestellt werden.

Es gilt allerdings eine siebenjährige Sperrfrist für die Veräußerung des Gesellschaftsanteils, ansonsten kann es rückwirkend zu einer Aufdeckung von stillen Reserven kommen, was mit steuerlichen Belastungen verbunden sein kann.

Bestehende Verlustvorträge zur Gewerbesteuer gehen im Zuge des Formwechsels unter. Wer über Sonderbetriebsvermögen verfügt, seiner Personengesellschaft also zum Beispiel ein Grundstück zur Nutzung überlässt, muss dieses grundsätzlich zuvor ins Gesamthandsvermögen einbringen, da ansonsten die Aufdeckung stiller Reserven droht. Auch die bisherigen Sondervergütungen der Gesellschafter für Dienste an der Gesellschaft oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden nach der Option anders behandelt: Sie stellen keine zusätzlichen Einkünfte aus der Personengesellschaft dar, sondern ggf. Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Hinweis: Eine Rückoption zur steuerlichen Behandlung als Personengesellschaft ist für jeden Veranlagungszeitraum wieder möglich. Sie ist aber innerhalb der auf die Option folgenden sieben Jahre in der Regel mit erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen verbunden.

Für welche Zielgruppe ist die Option interessant?

Die Option bietet für **Gesellschaften mit einer stabilen, positiven Ertragssituation** Chancen für eine günstigere Besteuerung der Gesellschafter, zumindest dann, wenn die Gesellschafter dem Spitzensteuersatz unterliegen und keine hohen Ausschüttungen, etwa für den privaten Konsum, erforderlich sind. Die Hürden für diese Vorteile liegen allerdings sehr hoch und sind mit zahlreichen steuerlichen Risiken verbunden. Deshalb sollte als Alternative auch ein Antrag auf Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a Einkommensteuergesetz [EStG]) erwogen werden. Sprechen Sie uns gern schon frühzeitig an, damit wir die Details klären können.

Corona-bedingte Sonderregelungen

2 Verlängerte Investitionszeiträume

Durch den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG können kleinere und mittlere Unternehmen den steuerlichen Aufwand für geplante Investitionen vorwegnehmen. Insgesamt ist ein gewinnmindernder Abzug von 50 % der Aufwendungen vorab möglich (bis 31.12.2019: 40 %). Danach gilt bislang eine dreijährige Investitionsfrist zur Anschaffung/Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Anschaffung/Herstellung, muss der ursprüngliche Abzug im Veranlagungsjahr seiner Bildung rückgängig gemacht werden, und es fallen nach derzeitigem Gesetzesstand Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr auf die Steuernachzahlung an.

Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, war bereits im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes auf vier Jahre verlängert worden. Unternehmen haben also noch bis zum 31.12.2021 Zeit für entsprechende Investitionen. Im Zuge des KöMoG wurde die Investitionsfrist nun erneut

verlängert. Für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2017 gebildet worden sind, muss die Auflösung spätestens am 31.12.2022 erfolgen. Dies gilt ebenso für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2018 gebildet worden sind.

3 Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie

Bereits im Juni 2020 wurde der **Steuersatz für Speisen** bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetzes befristet von regulär 19 % **auf 7 % herabgesetzt** (vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 5 %). Der niedrigere Steuersatz sollte vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gelten. Im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **mit Ausnahme der Abgabe von Getränken** noch einmal über den 30.06.2021 hinaus **bis zum 31.12.2022 verlängert**. Diese Senkung umfasst nicht nur die Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen, sondern gilt auch für **Speisenabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien**. Voraussetzung hierfür ist, dass **verzehrfertig zubereitete Speisen** abgegeben werden. Ab dem 01.01.2023 soll wieder der vorherige Umsatzsteuersatz von 19 % für die entsprechenden Leistungen gelten.

Hinweis: Ausgenommen von dieser Senkung sind allerdings Getränke. Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet das Bundesfinanzministerium (BMF) eine pauschale Aufteilung von 30 % für Getränke und 70 % für die gereichten Speisen.

4 Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus

Im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung decken die **Überbrückungshilfe III Plus** sowie die **Neustarthilfe Plus** den Zeitraum von **Juli bis Dezember 2021** ab. Bei beiden Förderungen handelt es sich um **nicht rückzahlbare Zuschüsse**. Die **Beantragungsfrist endet nach derzeitigem Stand am 31.03.2022**.

Wer ist förderberechtigt?

Die Überbrückungshilfe III Plus kann - wie auch schon die Überbrückungshilfe III - von allen Unternehmen **mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €** beantragt werden, die **mindestens in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem jeweiligen Referenzmonat 2019** erlitten haben. **Bestimmte Unternehmen**, wie etwa der Einzel- und Großhandel, die Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie die Gastronomie, die in der Vergangenheit von Schließungsanordnungen betroffen waren, sind **von der 750-Mio.-€-Grenze befreit**. **Förderberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die zum 29.02.2020 oder wahlweise zum 30.06.2021 mindestens einen Beschäftigten** hatten.

Soloselbständige und Freiberufler gelten in diesem Sinne als Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten, wenn sie ihre Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

Wie hoch ist die Förderung?

Bei der Überbrückungshilfe III Plus handelt es sich um einen **Fixkostenzuschuss** für abschließend genannte Kostenarten (z.B. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten inklusive Nebenkosten und Maschinen, Zinsaufwendungen für betriebliche Finanzierungen, Lizenzgebühren, Versicherungen, Personalaufwand anhand von Pauschalen usw.). Der Prozentsatz der Erstattung richtet sich nach dem **Umsatzeinbruch in Relation zum entsprechenden Monat des Jahres 2019**. Die Staffelung gestaltet sich wie folgt:

- Umsatzeinbruch > 70 % → Erstattung von 100 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 % → Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 % → Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 % → keine Erstattung

Unternehmen, Soloselbständige und hauptberufliche Freiberufler können bei einem **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** im jeweiligen Monat einen weiteren (Eigenkapital-)Zuschuss erhalten.

Besonderheiten der Neustarthilfe Plus

Bestimmte hauptberufliche Soloselbständige, wie zum Beispiel Künstler oder Moderatoren, haben nur **geringe betriebliche Fixkosten** und laufen deshalb Gefahr, bei den klassischen Überbrückungshilfen unberücksichtigt zu bleiben. Die Neustarthilfe Plus soll diese Lücke schließen. Sie orientiert sich am Umsatz aus dem Jahr 2019 und ist bei der Beantragung durch Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften auf **4.500 € für Juli bis Dezember 2021 gedeckelt**.

Sonderabschreibungen aufgrund der Corona-Krise

5 Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Im Zuge der steuerlichen Erleichterungen aufgrund der Corona-Krise ist **für die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens die **Möglichkeit zur degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA)** in der steuerlichen Gewinnermittlung **wieder eingeführt worden**. Hierdurch sind in der Regel in den ersten Jahren der Nutzung höhere AfA-Beträge im Vergleich zur linearen Regelabschreibung möglich. In späteren Jahren fallen die Abschreibungsbeträge allerdings geringer aus; dort sollte ein Wechsel von der degressiven zur linearen AfA geprüft werden. Die jährliche degressive

AfA beträgt das **2,5-Fache der normalen linearen Abschreibung**, darf allerdings **25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. des jeweiligen Buchwerts nicht übersteigen**. Die degressive AfA wird immer auf den Restbuchwert zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres berechnet.

Ungleichbehandlung

6 Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist. Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen **sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen** zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren. Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzliche Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich laut BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Geldwäscheprävention

7 Ausgestaltung des Transparenzregisters

Das Transparenzregister wurde insbesondere deshalb eingeführt, damit nach dem Geldwäschegesetz prüfungspflichtige Institutionen (z.B. Banken, Versicherungen, Makler oder bestimmte Güterhändler) einen sicheren und schnellen Überblick erhalten, welche Personen hinter einer Gesellschaft oder einem Verein als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte stehen. Dies können beispielsweise Anteilseigner oder Treugeber bei Treuhandkonstruktionen sein. Unternehmen und Vereine wiederum müssen grundsätzlich ihre wirtschaftlich Berechtigten, also insbesondere Anteilseigner, an das Transparenzregister melden.

Allerdings konnte bisher auf eine Meldung verzichtet werden, wenn die entsprechenden Angaben aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich waren (z.B. dem Handels- oder Vereinsregister).

Mit der **Ausgestaltung** des Transparenzregisters zum **Vollregister** - durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zum 01.08.2021 in Kraft getreten - **müssen nun alle eingetragenen Gesellschaften und im Prinzip auch Vereine eine Meldung an das Transparenzregister** machen, wobei es für Vereine Erleichterungen gibt. Für bisher noch nicht Verpflichtete gelten für die Meldung folgende Stichtage:

- Aktiengesellschaften (AG), Societas Europaea (SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) müssen bis zum 31.03.2022 gemeldet haben.
- Bei GmbHs, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften und Personengesellschaften muss die Meldung bis zum 30.06.2022 erfolgen.
- Bei allen anderen Verpflichteten (z.B. Vereinen) endet die Übergangsfrist zum 31.12.2022.

Die oben genannten Übergangsfristen gelten jedoch nur für Gesellschaften, die bis dato noch nicht zur Meldung verpflichtet waren. Bei neu gegründeten Gesellschaften muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

8 Vereinfachte Abschreibung für Computer und Software

Die Finanzverwaltung hat die **bisherige Nutzungsdauer von Computern und Software auf ein Jahr verkürzt**. Demnach können **bestimmte „digitale Wirtschaftsgüter“**, die **ab dem 01.01.2021 angeschafft** worden sind, **noch im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben** werden. Zudem gibt es eine entsprechende **Übergangsregelung für digitale Wirtschaftsgüter, die zum 31.12.2020 noch nicht abgeschrieben waren**. Von der Vereinfachung umfasst sind Computerhardware und Software, Zubehör wie Monitore, Speichermedien so-wie Drucker. Bei Software gehören zum Beispiel Betriebs-systeme und Anwenderprogramme, aber auch komplexere ERP-Programme (z.B. MS Navision oder SAP) zu den begünstigten Wirtschaftsgütern. Eine **Aufteilung der Abschreibungsbeträge über mehrere Jahre** ist nur bei Wirtschaftsgütern erforderlich, deren **Nutzungsdauer mehr als ein Jahr** beträgt. Auch im Jahr 2021 unterjährig angeschaffte **digitale Wirtschaftsgüter können damit im Jahr 2021 komplett abgeschrieben** werden.

Beispiel: Der Selbständige S hat am 01.03.2021 ein neues Notebook für 2.500 € angeschafft. Das Notebook überschreitet die 800-€-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, weshalb nach dieser Regelung keine Sofortabschreibung möglich ist. Da es sich hierbei aber um ein digitales Wirtschaftsgut handelt, ist nach der neuen Regelung noch eine komplette Abschreibung im Jahr 2021 möglich. Es ist also nicht mehr erforderlich, die

Anschaffungskosten aufzuteilen. Bei Anschaffungen in Vorjahren kann der Restbuchwert 2021 voll abgeschrieben werden.

9 Erleichterungen für Neugründungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Bis zum Jahr 2020 war es noch erforderlich, dass in den ersten beiden Kalenderjahren der Gründung eines Unternehmens monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVAen) abgegeben werden mussten. Das Jahr 2021 bringt hier Erleichterungen für Neugründer: Inzwischen müssen diese den allgemeinen Vorschriften entsprechend nur noch **quartalsweise UStVAen** abgeben, wenn die **jährliche Umsatzsteuerzahllast weniger als 7.500 €** beträgt. Im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit ist hierfür eine **sachgerechte Schätzung** vorzunehmen.

Hinweis: Wird die Grenze von 7.500 € Zahllast im ersten Jahr überschritten, müssen im zweiten Jahr monatliche UStVAen abgegeben werden. Das gilt für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

Neues zu elektronischen Kassen

10 Kassensicherungsverordnung angepasst

Elektronische Kassen und Aufzeichnungsgeräte müssen bereits seit einiger Zeit über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen, um unkontrollierte Löschungen zu vermeiden. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) wurde am 21.05.2021 noch einmal angepasst und unter anderem um **neue elektronische Vorrichtungen** erweitert. **Ab dem 01.01.2024 fordert die geänderte KassenSichV** folgende weitergehende Angaben:

- **Serien-Nr.** des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls,
- **Prüfwert** nach § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV,
- **fortlaufender Signaturzähler**, der vom Sicherungsmodul festgelegt wird.

Betriebliche Bewirtungen

11 Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 30.06.2021 **neue Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsausgaben in einem Bewirtungsbetrieb** veröffentlicht. Bewirtungen von betriebsfremden Personen aus betrieblichem Anlass sind **zu 70 % steuerlich abzugsfähig**, die Vorsteuer kann zu 100 % vom Finanzamt zurückverlangt werden. Für den Abzug ist **neben der Rechnung** auch ein **Beleg über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen** erforderlich.

Wenn Sie Bewirtungskosten in Abzug bringen möchten, sollten Sie beachten, dass die **Bewirtungsrechnung alle Vorgaben nach der KassenSichV** enthalten muss, wenn der

Gastronomiebetrieb über ein elektronisches Kassensystem verfügt. Diese umfassen **insbesondere** Angaben zur TSE (eine Transaktionsnummer) und zur Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. des Sicherheitsmoduls. Sollte die TSE kurzfristig ausgefallen sein, muss die Rechnung zumindest eine entsprechende Kennzeichnung hierüber enthalten.

Hinweis: Die Nachweise zum Abzug von Bewirtungskosten können nun auch digital erfolgen. Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.

Wechsel zur Bilanzierung

12 Neue Systematik bei der Umsatzgrenze zur Bilanzierungspflicht

Im Rahmen des **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG)** vom 02.06.2021 wurde die jährliche Umsatzgrenze, ab der das Finanzamt zur Buchführungspflicht (Erstellen einer Bilanz statt einer Einnahmenüberschussrechnung [EÜR]) auffordern kann, angepasst. Es gilt zwar **weiterhin eine Umsatzgrenze von 600.000 €**, allerdings sind nach der neuen Berechnungsmethode nahezu alle umsatzsteuerfreien Umsätze auszusondern. Hierdurch kann sich für Unternehmen, die auch steuerfreie Umsätze ausführen, die Grenze für eine Bilanzierung erhöhen.

Hinweis: Die Neuregelung ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen. Zu beachten ist, dass neben der Umsatzgrenze auch eine **Gewinngrenze von 60.000 €** gilt, die zur Bilanzierungspflicht führt. Das Finanzamt muss dem Unternehmer allerdings mitteilen, dass er infolge des Überschreitens einer der beiden Grenzen buchführungspflichtig geworden ist. Die Buchführungspflicht beginnt dann ab dem Jahr, das auf die Mitteilung des Finanzamts folgt.

II. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Corona-Hilfen für Arbeitnehmer

13 Steuerliche Themen zum Homeoffice
Homeoffice-Pauschale auch für das Jahr 2021
Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann beim Arbeiten von zu Hause aus **auch für 2021 eine steuermindernde Pauschale** angesetzt werden. Diese ist für alle interessant, die **kein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne** haben, da hierfür ein separater Raum verlangt wird, der zweckmäßig eingerichtet sein muss und nur beruflichen Zwecken dienen darf. **Für maximal 120 Heimarbeitsstage** wird ein **pauschaler Abzug von 5 € pro Tag** gewährt, also **maximal 600 € im Jahr**. Diese Pauschale wird jedoch nur

für die Tage gewährt, an denen **ausschließlich von zu Hause ausgearbeitet** wurde. Für diese Tage können dementsprechend **keine Fahrtkosten im Rahmen der Entfernungspauschale** abgezogen werden. Die Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel können unabhängig davon angesetzt werden, ob die Homeoffice-Pauschale berücksichtigt wurde oder nicht.

14 Dienstwagen und Homeoffice

Wird Arbeitnehmern ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen, findet oftmals die sogenannte **1%-Regelung** Anwendung. Hier müssen dann insbesondere **pauschal für jeden Kalendermonat und für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,03 % des maßgeblichen Listenpreises des Fahrzeugs** angesetzt werden. Steht das Fahrzeug also aufgrund der Corona-bedingten Homeoffice-Regelungen häufig vor der Tür, entstehen dennoch **steuerliche Belastungen, obwohl keine Privatnutzung vorlag**. Es besteht hier aber auch die Möglichkeit, die **tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pro Tag mit 0,002 % des Listenpreises** je Entfernungskilometer im Zuge der **Einzelbewertung** anzusetzen. Für die Berücksichtigung bei der Lohnsteuer sollte der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber **die monatlichen Fahrten mit teils genauer Datumsangaben über-mitteln**. Zudem ist der Ansatz nach der Einzelbewertung für höchstens **180 Tage im Jahr** zulässig. Im Ergebnis bedeutet die 0,002-%-Regelung, dass nur **der geldwerte Vorteil aus der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs** für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **besteuert** wird.

Hinweis: Bei der pauschalen Wertermittlung der Privatnutzung eines Dienstwagens sollten die Optionen zur steuerlichen Entlastung des Arbeitnehmers genauestens geprüft werden, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers Corona-bedingt vermehrt im Homeoffice stattfindet. In diesen Fällen kann sich die Einzelbewertungsmethode lohnen. Gerne stehen wir Ihnen für detaillierte Rückfragen zur Verfügung.

15 Verlängerung bei steuerfreien Corona-Sonderzahlungen

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde beschlossen, dass im Zeitraum **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 Sonderzahlungen an Arbeitnehmer** in Höhe von **bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei** gewährt werden können. Inzwischen wurde **die Frist für die steuerfreie Sonderzahlung** per Gesetz **bis zum 31.03.2022 verlängert**. Die Gewährung der steuerfreien Sonderzahlung ist jedoch **nicht von einer direkten Betroffenheit durch die Corona-Krise abhängig**, gilt also **für jeden Beschäftigten** unabhängig davon, in welcher Branche dieser tätig ist. Wichtig ist, dass die Zahlung

zusätzlich zum üblichen Arbeitslohn geleistet und der **Grund für die Zahlung im Lohnkonto aufgezeichnet** wird.

Hinweis: Wurden die Sonderzahlungen bisher nicht oder nicht in voller Höhe ausgeschöpft, ist nun noch genug Zeit, diese erstmalig zu gewähren oder bis zum Gesamtbetrag von 1.500 € aufzustocken.

Berufliche Mobilität und Steuern

16 Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

Seit 2021 gelten **neue Regelungen für die Entfernungspauschale**, also für die Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. 2021 wurde zudem die sogenannte **Mobilitätsprämie** eingeführt. Der bisher mögliche Abzugsbetrag von 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke wurde **2021 auf 0,35 € ab dem 21. Kilometer erhöht**. **Von 2024 bis 2026** wird die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer **um weitere drei Cent** auf 0,38 € pro Kilometer **angehoben**. Ab 2027 soll, vorbehaltlich einer gesetzlichen Anpassung, wieder der ursprüngliche Abzug von 0,30 € gelten. Die Erhöhung ist darüber hinaus sowohl auf Unternehmer als auch auf Familienheimfahrten im Zuge einer doppelten Haushaltsführung anwendbar. Für Geringverdiener oder Berufstätige in Teilzeit mit einigem Wegstreckenaufwand ergibt sich jedoch die Problematik, dass sich die normale Entfernungspauschale bei Einkünften unterhalb des Grundfreibetrags (2021: 9.744 €, ab 2022: 9.984 €) nicht lohnt. Mit der ebenfalls von 2021 bis 2026 geltenden neuen **Mobilitätsprämie haben Bezieher geringer Einkommen** allerdings **eine weitere Möglichkeit**, die sie neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschale **zusätzlich ab dem 21. Entfernungskilometer** beantragen können. Für jeden zusätzlichen Kilometer erhalten sie dann noch einmal **14 % der erhöhten Pendlerpauschale**, also 4,9 Cent. Die Mobilitätsprämie wird **auf Antrag** nach Ablauf des Veranlagungszeitraums in einem Prämienbescheid festgesetzt, wenn diese Prämie **mehr als 10 €** beträgt.

Neues zum KUG

17 Verbesserte Regelungen beim KUG verlängert

Im Zuge der Corona-Krise wurden zwischenzeitlich einige **Regelungen zum KUG angepasst und nachgebessert**. Ursprünglich sollten die Erleichterungen lediglich bis Mitte 2021 gelten, doch aufgrund der andauernden Pandemie wurden inzwischen weitere Verlängerungen verabschiedet.

Zugang zum KUG

Zu den Verbesserungen zählt auch ein leichter Zugang zum KUG für Unternehmen. **Die notwendige Schwelle** der von einem Arbeitsausfall

betroffenen Arbeitnehmer je Betrieb wurde von mindestens einem Drittel **auf 10 % herabgesetzt**. Zudem müssen im Rahmen der Corona-Krise keine negativen Arbeitssalden mehr aufgebaut werden. Auf der **Website der Bundesagentur für Arbeit** finden Sie **den nunmehr vereinfachten Antrag**: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107_ba146383.pdf.

Höhe des KUG

Im Zuge der Corona-Krise wurde das KUG erhöht; grundsätzlich beträgt es 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Haushalte mit Kindern. Ab dem vierten Monat greift dann eine Erhöhung auf

- 70 % des entfallenen Nettoentgelts,
- 77 % für Haushalte mit Kindern.

Ab dem siebten Monat beträgt die Erhöhung:

- 80 % des entfallenen Nettoentgelts,
- 87 % für Haushalte mit Kindern.

Diese Regelungen wurden inzwischen auch für **Betriebe, die bis zum 30.03.2022 mit der Kurzarbeit begonnen haben, befristet bis zum 31.03.2022 verlängert**. Zudem wurde auch die **Bezugsdauer des KUG verlängert**: Der Bezug im Rahmen der Sonderregelungen ist längstens bis zum 31.12.2021 möglich. Die Einkünfte aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung des Arbeitnehmers (450 € pro Monat) sind bis zum 31.12.2021 anrechnungsfrei.

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Betriebe, **die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben**, erhalten bis zu diesem Zeitpunkt eine **vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**. Vom 01.10.2021 bis 31.03.2022 werden noch 50 % des Sozialversicherungsaufwands erstattet. Eine komplette Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist auch im vierten Quartal möglich, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen nach § 106a Sozialgesetzbuch III für die Arbeitnehmer stattfinden.

Vorsicht Falle: Die Abschlussprüfung beim KUG

Das KUG wird **zunächst vorläufig ausgezahlt**. Die Bundesagentur für Arbeit prüft erst nachträglich, ob die Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben waren und ob das KUG in der korrekten Höhe ausgezahlt wurde. Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass diese **Prüfung in jedem Unternehmen stattfindet, das Kurzarbeit beantragt hat**. Es handelt sich also **nicht nur um Stichproben**. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Prüfung eine **Mitwirkungspflicht**. Zu Beginn der Prüfung werden **alle relevanten Informationen beim Unternehmen angefordert**, also beispielsweise Arbeitszeitaufzeichnungen (z.B. Daten aus der

elektronischen Arbeitszeiterfassung), Vereinbarungen über die Einführung der Kurzarbeit (z.B. mit dem Betriebsrat oder den betroffenen Arbeitnehmern) und bei Neueinstellung auch Nachweise der Notwendigkeit trotz Kurzarbeit. Die Prüfungen sollen vornehmlich in den Bundesagenturen für Arbeit stattfinden. Grundsätzlich ist aber auch eine Prüfung am Unternehmenssitz oder beim Steuerberater des Unternehmens denkbar, insbesondere dann, wenn sich Ungereimtheiten in den zur Prüfung übermittelten Unterlagen ergeben. Haben sich Überzahlungen des KUG herauskristallisiert, sind diese zurückzuerstatten. Aber auch Nachzahlungen seitens der Behörde sind möglich, wenn der Ansatz des KUG zu niedrig erfolgte. **Bei Überzahlungen** wird auch geprüft, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (etwa falsche Angaben zu Anzeige- und Antragsvoraussetzungen). **Bei wesentlich falschen Angaben** ist hier auch eine **Strafanzeige** denkbar.

Hinweis: Es gibt die Option, einen fehlerhaften Antrag noch bis zur Prüfung zu korrigieren.

Die Zusammenstellung von Unterlagen zur Abschlussprüfung sollte sorgfältig erfolgen. Es sollte schon in der Zeit des KUG-Bezugs eine valide Datengrundlage geschaffen werden (insbesondere Nachweise zur Arbeitszeit aller von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter).

Bitte beachten Sie: Um KUG für den laufenden Monat zu erhalten, muss die Anzeige auf Arbeitsausfall vor Ende des Monats bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingehen. Ein Unternehmen hat drei Monate Zeit, die Abrechnung des ausgezahlten KUG bei der Bundesagentur für Arbeit einzureichen, um dieses erstattet zu bekommen (bei KUG z.B. für den Monat März müssen Antrag und Abrechnung al-so spätestens bis zum 30.06. eingehen).

18 Steuerfreie Sachbezüge durch Gutscheine und Geldkarten ab 2022

Sachbezüge bis zu einer Höhe von 44 € im Monat können Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Zum **01.01.2022** erhöht sich die **Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge auf 50 € monatlich** pro Arbeitnehmer. Doch Vorsicht: Wird sie auch **nur um einen Cent überschritten**, wird der **Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig**, nicht nur der übersteigende Betrag! **Seit dem 01.01.2020** gelten **neue Regelungen und Verschärfungen für Gutscheine und Geldkarten**. Es stellt sich hier immer die Frage, ob **die monatliche steuerfreie Sachbezugsgrenze von 44 €** (bzw. 50 € ab 2022) anwendbar ist oder ob es sich tatsächlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt. Das BMF hat mit Schreiben vom 13.04.2021 zur steuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten an Arbeitnehmer Stellung genommen. Als **Sachbezug** gelten nur Gutscheine und Geldkarten, die **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und die Kriterien des

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Im Einzelnen werden folgende Gutscheine und Geldkarten begünstigt:

- Gutscheine/Geldkarten **zur Nutzung in limitierten Einkaufsverbänden**. Hierunter fallen zum Beispiel Gutscheine und entsprechende Geldkarten von Einzelhandelsketten oder regionale City Cards.
- Gutscheine/Geldkarten **für eine limitierte Produkt-palette**. Hierunter fallen Gutscheine/Geldkarten zum Tanken, von Buchläden oder für Kinokarten.
- Sogenannte **Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken** (Essensmarken).

Gutscheine oder Geldkarten mit unbegrenzten Bezugsmöglichkeiten von Waren sind nach den oben genannten Kriterien **für den steuerfreien Sachbezug nicht mehr zulässig**. Hierfür gilt eine **Übergangsfrist: Noch bis einschließlich 31.12.2021 kann auch für diese Gutscheine die monatliche 44-€-Freigrenze** genutzt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen Gutscheine dann die Voraussetzungen des ZAG erfüllen. Gutscheine oder Geldkarten, die in Bargeld umgetauscht werden können, fallen auch schon nach den bisherigen Regelungen nicht unter die Sachbezugs-grenze und führen demnach immer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Faustformel: Ist der Gutschein bei nur einer Akzeptanzstelle einzulösen, liegt ein begünstigter Sachbezug vor. Ab 2022 sollten Sie als Arbeitgeber nur Gutscheine und Geldkarten von regionalen Einzelhändlern und Tankstellen oder von Onlinehändlern, die nur ihre eigenen Waren anbieten, vorhalten. Von den beliebten Amazon-Gutscheinen ist nach der neuen Rechtslage abzuraten, damit keine nachträgliche Steuer- und Sozialversicherungspflicht droht.

19 Steuerliche Behandlung von No-Show-Kosten bei Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen bzw. Zusammenkünften der Mitarbeiter eines Unternehmens mit festlichem Charakter gilt **pro Feier ein steuerlicher Freibetrag von 110 € pro Person** (inkl. Begleitperson) **für insgesamt zwei Veranstaltungen im Jahr**. Zweifelsfälle gibt es immer wieder dahingehend, wie die Kosten pro Teilnehmer aus den Gesamtkosten der Veranstaltung abzuleiten sind. Zu den **Zuwendungen** anlässlich der Betriebsveranstaltung zählen insbesondere **Speisen, Getränke, Tabak-waren, Süßigkeiten sowie anteilige Kosten des Unterhaltungsprogramms und Geschenke** an die Mitarbeiter oder Begleitpersonen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen können allerdings bei **kurzfristigen Absagen von Teilnehmern dennoch Kosten** anfallen (sog. **No-Show-Kosten**), etwa für reserverierte Plätze, Essen usw., so dass die Gesamtkosten gleichbleiben. In einem aktuellen BFH-Urteil

ging es um die Frage, ob diese Kosten dann entsprechend auf die anderen Teilnehmer aufzuteilen sind und somit deren Kostenanteil erhöhen - wenn es ungünstig läuft, auch über den Freibetrag hinaus. Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzamts, dass die **Kosten für die nicht erschienenen Personen entsprechend aufgeteilt** werden müssten.

Hinweis: Wird der Freibetrag für die Betriebsveranstaltung überschritten, ist eine Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils möglich. Aus praktischen Gründen sollten möglichst verbindliche Anmeldungen mit zeitlichem Vorlauf eingeholt werden. Dies mindert die Gefahr kurzfristiger Absagen.

Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen

20 Neue Vereinfachungsregeln bei kleinen Photovoltaikanlagen

Mit Schreiben vom 29.10.2021 hat das BMF **Vereinfachungsregelungen für den Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen und kleiner Blockheizkraftwerke (BHKW)** veröffentlicht. Grundsätzlich erzielen Betreiber entsprechender Anlagen bei Einspeisung von Strom in öffentliche Netze **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, auch wenn der erzeugte Strom vornehmlich dem Eigenverbrauch dient. Auch bei kleinen Gewinnen oder Verlusten bedeutet dies steuerlichen Mehraufwand. Es muss dann eine Gewinnermittlung mittels EÜR abgegeben werden. Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen und BHKW auf privaten Grundstücken, die ihre Anlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen haben und zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder unentgeltlich überlassen, können nun auf Antrag die Anlage ohne weitere Prüfung **als steuerlich irrelevante Liebhaberei erklären** lassen (Liebhaberoption). In diesem Fall liegen **keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vor, und etwaige Einkünfte müssen nicht erklärt werden. Als kleine Anlagen gelten

- Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW und
- BHKW mit einer Leistung bis zu 2,5 kW.

Vorsicht: Alle vom Antragsteller betriebenen Photovoltaikanlagen sind für die Ermittlung der 10-kW-Grenze zu addieren. Die Regel gilt nur **für selbstgenutzte Grundstücke**, ein **häusliches Arbeitszimmer** ist jedoch **unschädlich**, und bei entsprechendem Antrag **für alle steuerlich noch änderbaren zurückliegenden Jahre sowie für die Zukunft**. Insoweit könnten auch Sonderabschreibungen aus Vorjahren wider steuererhöhend rückgängig gemacht werden. Die Auswirkungen der Liebhaberoption sollten deshalb vorab steuerlich geprüft werden.

Hinweis: Für die Umsatzsteuer gilt die Option nicht. Hier ist es bereits mittels

Kleinunternehmerregelung möglich, sich nahezu von allen Pflichten befreien zu lassen. Allerdings ist dann auch kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage mehr möglich. Photovoltaikanlagen auf Grundstücken, die einer GbR gehören, bergen zudem die Gefahr der steuerlichen Verstrickung der stillen Reserven. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihnen die Details erörtern können.

Scheidung

21 Welche steuerrechtlichen Folgen die Ex-Partner kennen sollten

Fast 600.000 Menschen haben im vergangenen Jahr die Schuldnerberatung aufgesucht. Betroffen waren vor allem alleinerziehende Frauen und Single-Männer, die meist nach einer Scheidung in finanzielle Not gerieten. Geschiedene und Alleinerziehende sollten daher mit einigen (steuer-) rechtlichen Fragestellungen rund um die Themen Scheidung und Getrenntleben vertraut sein. Die wichtigsten Begriffe im Überblick:

- **Zugewinnausgleich:** Lässt sich ein Paar scheiden und hat ein Partner einen größeren Zugewinn als der andere, wird das Vermögen - ohne anderslautenden Ehevertrag - so ausgeglichen, dass am Ende beide Ex-Partner gleich viel Zugewinn haben. Der Ausgleich erfolgt steuerfrei für beide.

- **Versorgungsausgleich:** Lassen sich Eheleute scheiden, wird alles, was während der Ehe für die Altersvorsorge angespart wurde, zusammengerechnet und je zur Hälfte geteilt, und zwar bereits bei der Scheidung. Ausgezahlt wird dann beim Eintritt ins Rentenalter. Damit hat der Gesetzgeber das Prinzip der „internen Teilung“ festgelegt. Dadurch bleibt der Ausgleich selbst steuerfrei. Wie eine Teilung der Rentenansprüche bei einer Scheidung tatsächlich abläuft, entscheidet das zuständige Familiengericht. Rentenansprüche können auch in der Weise geteilt werden, dass man seinen Ex-Ehepartner mit einer einmaligen Summe auszahlt. Dafür wird die spätere Rente dann nicht geteilt. Hat der Auszahlende einen höheren Steuersatz, kann diese Variante ebenfalls einen Steuervorteil bieten: Er setzt die Zahlung als Sonderausgaben ab - unter der Voraussetzung, dass der Ex-Partner, der den Versorgungsausgleich erhält, mit seiner Unterschrift in der Anlage U zustimmt. Der Ex-Partner wiederum muss das Geld als „sonstige Einkünfte“ versteuern.

- **Unterhaltszahlungen:** Bei der Unterhaltszahlung eines Ex-Ehegatten an den anderen („Ehegattenunterhalt“) gibt es den Trennungsunterhalt für den Zeitraum zwischen der Trennung und der rechtskräftigen Scheidung sowie den nachehelichen Unterhalt, der gegebenenfalls nach der Scheidung gezahlt wird. Wer diesen Unterhalt zahlt, kann ihn auf zwei verschiedenen Wegen in der Steuererklärung eintragen: entweder als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Als außergewöhnliche Belastungen kann Ehegattenunterhalt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 9.744 € (2021) abgesetzt

werden. Werden die Unterhaltszahlungen in der Steuererklärung als Sonderausgaben eingetragen („Realsplitting“), können bis zu 13.805 € pro Jahr abgesetzt werden. Voraussetzung für dieses Realsplitting ist aber, dass der Ex-Partner mit einer Unterschrift in der Anlage U zustimmt und die erhaltenen Unterhaltszahlungen in seiner Steuererklärung (Anlage SO) angibt. Das Realsplitting lohnt sich, wenn die steuerliche Entlastung des zum Unterhalt verpflichteten Partners höher ist als die Mehrbelastung des Unterhaltsempfängers.

- **Freibetrag für Alleinerziehende:** Seit 2020 wird bei alleinerziehenden Müttern und Vätern, die ihre Steuererklärung abgeben, ein Freibetrag von 4.008 € berücksichtigt.

Berufspendler

22 Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Zum 01.01.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, von 30 Cent auf **35 Cent pro Kilometer** angehoben, um Pendler mit langen Arbeitswegen zu entlasten. Sie kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Für Arbeitswege bis 20 km bleibt es bei der Pauschale von 30 Cent je Kilometer.

Beispiel: Arbeitnehmerin A legt an 220 Tagen einen Arbeitsweg von 40 km (einfache Wegstrecke) zurück. Ihre Entfernungspauschale berechnet sich 2021 wie folgt:

- für die ersten 20 km: 220 Tage x 20 km x 0,30 € = 1.320 €

- für die weiteren 20 km: 220 Tage x 20 km x 0,35 € = 1.540 €

Insgesamt steht A für das Jahr 2021 also eine Entfernungspauschale von 2.860 € zu. Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass 2017 in Deutschland 7,5 Mio. Berufspendler einen **Arbeitsweg von über 20 km** zurückzulegen hatten, so dass sie jetzt die erhöhte Pauschale geltend machen könnten. 13,4 Mio. Berufspendler hatten in ihren Steuererklärungen 2017 einen Arbeitsweg von maximal 20 km angegeben - sie würden demnach nicht von der angehobenen Pauschale profitieren

III. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Alternative Investments

23 Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Bitcoin und andere **virtuelle Währungen** erfreuen sich einer immer größeren Beliebtheit, da hier **hohe Renditeerwartungen** im Raum stehen. **Steuerlich** ist der Bereich der **Kryptowährungen** immer noch **unsicheres Terrain**, da es bisher nur Verlautbarungen auf Ebene der Oberfinanzdirektionen zu diesem Thema gibt. Das BMF hat jedoch Ende Juni 2021 einen ersten Entwurf für ein

Anwendungsschreiben veröffentlicht, das mehr Sicherheit bringen soll. Wir fassen für Sie hieraus die wichtigsten Themen mit Fokus auf den Privatanleger zusammen.

Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne

Für den An- und Verkauf sowie die daraus resultierenden Veräußerungsgewinne gelten die **Vorschriften zu privaten Veräußerungsgewinnen**. Das bedeutet, dass **Gewinne aus dem Verkauf nach einem Jahr Haltefrist** unter Umständen **steuerfrei** sind. Zur Bestimmung der Anschaffungskosten kann entweder der Einzelwert herangezogen werden, oder es wird unterstellt, dass der älteste Wert verkauft wurde (sog. First in - First out). **Werden Kryptowährungen aber dem entsprechenden Netzwerk zur Verfügung gestellt** (sog. Staking), um hierdurch Vorteile (sog. Rewards) in Form neuer Währungen zu erhalten, **verlängert sich die Frist zur steuerfrei-en Veräußerung auf zehn Jahre**. Entsprechendes gilt beim sogenannten Lending, also dem entgeltlichen Verleih von Kryptowährungen.

Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit

Bei einem zu regen Handel mit Kryptowährungen besteht steuerlich die Gefahr, dass dieser **als gewerbliche Tätigkeit eingestuft** wird. Damit wäre jeder Veräußerungsgewinn auch innerhalb der Einjahresfrist steuerpflichtig. Allerdings müsste ein Privatanleger hier wie ein echter Händler am Markt auftreten oder wie eine Art Bank handeln. **Lediglich der An- und Verkauf** auch von größeren Summen an Kryptowährungen **führt regelmäßig nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit**. Als Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt kann das in einer Wallet angegebene Datum herangezogen werden.

Steuerliche Behandlung von Krypto-Mining

Mining, also die „Produktion“ von Kryptowährungen innerhalb eines Netzwerks, stellt aus steuerlicher Sicht einen **Anschaffungsvorgang** dar. Hier geht die Finanzverwaltung widerlegbar von einer **gewerblichen Tätigkeit** aus. Dies macht insoweit Sinn, als wirklich erfolgreiches Mining heutzutage **nur noch mit ernsthaften Investitionen in spezielle, dafür vorgesehene Geräte möglich** ist. Fälle, in denen das Mining am heimischen PC erfolgt, dürften regelmäßig wegen nur geringer Erträge und hoher Kosten als **steuerlich nicht relevante Liebhaberei** anzusehen sein. Dies sollte aber im konkreten Einzelfall steuerlich geprüft werden.

24 Doppelbesteuerung von Renten

Bei der derzeitigen Rentenbesteuerung kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, nämlich dann, wenn Rentenbeiträge ohne steuerliche Abzugsmöglichkeit gezahlt werden und die Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase der Besteuerung unterliegen. Der BFH hat sich nun in zwei Urteilen zu diesen Konstellationen geäußert. Er sieht **bei der derzeitigen Regelung grundsätzlich**

keine generelle Doppelbesteuerung gegeben. Auch die **nachgelagerte Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase** sei **verfassungskonform**. Nur in bestimmten Einzelfällen kann es zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen. Dazu hat der BFH verschiedene Berechnungsparameter entwickelt. Zu den Details dieser Berechnung sind nunmehr aber zwei Verfassungsbeschwerden eingelegt worden, so dass die Steuerbescheide jetzt Vorläufigkeitsvermerke enthalten. Derzeit wird an einer gesetzlichen Vorgabe gearbeitet, um künftig überzogene Belastungen der Renten zu vermeiden. Vermutlich wird bereits der Abzug der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase verbessert.

Steuerliche Freibeträge

25 Erhöhung des Grundfreibetrags 2022

Durch das **Zweite Familienentlastungsgesetz** wird der **Grundfreibetrag** von derzeit 9.744 € **auf 9.984 € ab 2022 erhöht**. Auch die Wirkung der „kalten Progression“, durch die zum Beispiel von Lohnerhöhungen häufig wenig übrigbleibt, wird 2022 weiter abgemildert.

Abgabefristen für Steuererklärungen

26 Fristen für 2021

Für die **Einkommensteuererklärung 2021** gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich **bis zum 31.07.2022** beim Finanzamt einzureichen. Bei **Vertretung durch einen Steuerberater** verlängert sich die **Frist bis 28.02.2023**. Allerdings steht dies noch unter dem Vorbehalt weiterer Fristverlängerungen. Für noch ausstehende **Einkommensteuererklärungen des Jahres 2020** wurde die **Abgabefrist um drei Monate verlängert**. Bei **Erstellung durch einen Steuerberater** muss die **Abgabe nun bis zum 31.05.2022** (zuvor 28.02.2022) erfolgen.

Hinweis: Bezogenes KUG unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf die weiteren Einkünfte. Es kann sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergeben, zumindest dann, wenn das bezogene KUG mehr als 410 € beträgt.

Wunstorf, Dezember 2021

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Frühauf
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller
Diplom-Ökonomin
Steuerberaterin
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Maik Schönefeld
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
angestellt n. § 58 StBG

Frühauf & Kollegen | Georgstr. 21 | 31515 Wunstorf



Mandanten Information Gewerbe Ausgabe 4-2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sofern Sie gerade in der Endphase einer Planung für den **Neubau von Mietwohnungen** sein sollten, denken Sie bitte daran, die **Bauanzeige oder den Bauantrag noch bis zum 31.12.2021** zu stellen, um von den Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach § 7b EStG profitieren zu können. Die Voraussetzungen erläutern wir Ihnen nochmals in dieser Mandanteninformation.

In eigener Sache:

Wir freuen uns, dass unser **Qualitätsmanagementsystem**, welches wir bereits seit vielen Jahren einsetzen und regelmäßig vom TÜV Nord zertifiziert wurde, erneut von offizieller Seite zertifiziert wurde. Die Steuerberaterverbände haben ein bundeseinheitliches und mehr berufsspezifisches Konzept zur Qualitätssicherung in Steuerberatungskanzleien entwickelt.

Dieses Konzept baut auf den Anforderungen ebenfalls auf den Normen von ISO 9001 auf, wurde aber um gesetzliche und berufsrechtliche Anforderungen ergänzt. Somit ergibt sich ein bundesweiter einheitlicher Qualitätsstandard, der für verlässliche Leistungen, geordnete Prozesse und kompetente Mitarbeiter sorgt. Unser Qualitätsmanagement wird fortlaufend verbessert, damit wir Ihnen stets hervorragende, zeitgemäße Leistungen anbieten können. Deshalb freuen wir uns, dass uns vor wenigen Wochen das folgende **Qualitätssiegel verliehen** wurde:



Weihnachtliche Grüße und Wünsche:

Bereits an dieser Stelle möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit im nicht immer ganz einfachen Jahr 2021 bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit verbunden mit den allerbesten Wünschen für die Feiertage und das Neue Jahr 2022. Wie auch in den letzten Jahren, verzichten wir auf gesonderte Weihnachtskarten und spenden stattdessen an die Aktion Weihnachtshilfe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, die unkonventionelle und schnelle Hilfestellungen an Bedürftige in der Region vergibt.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Vollverzinsung 3	<input checked="" type="checkbox"/> Wechsel der Bewertungsmethode eines Dienstwagens3
Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich? 3	<input checked="" type="checkbox"/> Spekulationsgewinn bei Schenkung eines Grundstücks3
	<input checked="" type="checkbox"/> Verkauf der Immobilie mit Arbeitszimmer 4
	<input checked="" type="checkbox"/> Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau - Fristablauf..... 5

Vollverzinsung

Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von **Steuernachforderungen und -erstattungen** mit 6 % pro Jahr seit 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei. Das BVerfG hat zwar für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt, das bisherige Recht aber für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

Hinweis: Der Beschluss des BVerfG betrifft zwar nur Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, wird sich aber auch auf die Höhe von Stundungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen auswirken, da die Verzinsung auch in diesen Fällen bisher einheitlich bei 6 % pro Jahr liegt. Steuerzahler, die in eigener Sache für Verzinsungszeiträume bis 2013 **Einspruch** eingelegt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter ihren Einspruch als unbegründet zurückweisen. Ausgesetzte Beträge müssen dann nachgezahlt werden. Auch für Verzinsungszeiträume, die in die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 fallen, werden Steuerzahler mit ihrem Einspruch keinen Erfolg haben. Zwar hat das BVerfG für diese Zeiträume eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes festgestellt, das aktuelle Recht bleibt aber weiterhin anwendbar. Somit werden auch in diesen Fällen die offenen Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen, so dass ausgesetzte Beträge nachzuzahlen sind. Einspruchsführer können von dem Beschluss des BVerfG für bereits erfolgte Zinsfestsetzungen nur profitieren, wenn der Verzinsungszeitraum in das Jahr **2019 oder später** fällt. Durch den Einspruch haben sie ihren Fall verfahrensrechtlich offengehalten, so dass eine Anpassung des Zinssatzes bei ihnen nachträglich noch umgesetzt werden kann. Einer Korrektur zugänglich sind ferner Fälle, in denen entsprechende Zinsfestsetzungen mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ ergangen sind. Bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk sind dagegen nicht mehr änderbar.

Wechsel der Bewertungsmethode eines Dienstwagens

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich zur Bewertung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung eines Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und zu einem möglichen Wechsel der

Bewertungsmethode im Laufe des Jahres und nach Abschluss des Jahres geäußert.

Hintergrund: Die Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens für private Fahrten oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte führt zu einem geldwerten Vorteil. Ohne Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist die Nutzungsmöglichkeit für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** grundsätzlich mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte monatlich anzusetzen. Alternativ kann eine **Einzelbewertung** der tatsächlichen durchgeführten Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises vorgenommen werden. Die Einzelbewertung ist u. a. dann möglich, wenn der Dienstwagen für maximal 180 Fahrten pro Jahr zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Wesentlicher Inhalt des Schreibens:

- Grundsätzlich gilt die Bewertungsregel, nach der 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte monatlich angesetzt werden, auch in denjenigen Monaten, in denen der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich nicht nutzt, um zur Arbeit zu fahren.
- Ein Wechsel zur Einzelbewertung, bei der nur die tatsächlich erfolgten Fahrten berücksichtigt werden und diese mit 0,002 % des Listenpreises monatlich angesetzt werden, ist während des Jahres nicht möglich. Allerdings kann der **Lohnsteuerabzug rückwirkend für das gesamte Jahr geändert** werden, indem statt der 0,03 %-Methode die Einzelbewertung angewendet wird.

Hinweis: Die rückwirkende Einzelbewertung kann sinnvoll sein, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen in einzelnen Monaten oder über einen längeren Zeitraum z. B. wegen der Corona-Krise nicht genutzt hat.

Spekulationsgewinn bei Schenkung eines Grundstücks

Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist auf die eigenen Kinder, die es anschließend sogleich mit Gewinn an den vom Elternteil ausgesuchten Erwerber verkaufen, ist kein Gestaltungsmissbrauch. Daher muss das Elternteil keinen Spekulationsgewinn versteuern, sondern nur die Kinder, denen die Anschaffung durch das Elternteil zugerechnet wird. Hierdurch kann es zu einer erheblichen Steuerersparnis kommen, wenn der Steuersatz der Kinder deutlich niedriger ist als der des Elternteils.

Hintergrund: Der Verkauf eines Grundstücks des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung mit Gewinn führt zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn. Wird dem Steuerpflichtigen das Grundstück geschenkt, wird ihm der entgeltliche Erwerb durch den Rechtsvorgänger (Schenker) zugerechnet.

Sachverhalt: Die Klägerin kaufte im Jahr 2011 ein Grundstück. Im Jahr 2012 schenkte sie ihren beiden volljährigen Kindern jeweils das hälftige Miteigentum an dem Grundstück, nachdem sie einen Käufer für das Grundstück gesucht und die Verkaufsverhandlungen geführt hatte. Noch am Tag der Schenkung verkauften ihre Kinder das Grundstück an den von ihrer Mutter, der Klägerin, ausgesuchten Käufer und erzielten nach Abzug des von ihrer Mutter im Jahr 2011 gezahlten Kaufpreises einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von ca. 97.500 €. Das Finanzamt bejahte einen Gestaltungsmissbrauch und rechnete den Gewinn der Klägerin als Spekulationsgewinn zu. Hiergegen wehrte sich die Klägerin.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Die Klägerin hat keinen Spekulationsgewinn erzielt, da sie das Grundstück nicht verkauft hat. Ihre Schenkung an ihre beiden Kinder löst keinen Spekulationsgewinn aus, da ein Spekulationsgewinn einen **Verkauf** voraussetzt.
- Die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks an die Kinder vor dem Verkauf durch die Kinder stellt keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch dar. Ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch kann nicht angenommen werden, wenn die Gestaltung vom Gesetzgeber bereits gesehen worden ist und er in einem Gesetz hierauf reagiert hat.
- Eine solche Reaktion des Gesetzgebers findet sich im Einkommensteuergesetz. Denn bei einer unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks wird dem neuen Eigentümer (sog. Einzelrechtsnachfolger) der entgeltliche Erwerb durch den Rechtsvorgänger (Schenker) zugerechnet. Auf diese Weise muss der neue Eigentümer einen Spekulationsgewinn versteuern, wenn er das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf durch den Rechtsvorgänger verkauft; denn der Beschenkte gilt nun als entgeltlicher Erwerber. Gäbe es diese gesetzliche Regelung nicht, würde der Einzelrechtsnachfolger keinen Spekulationsgewinn erzielen, weil ein Spekulationsgewinn einen entgeltlichen Erwerb (Kauf) und eine entgeltliche Übertragung (Verkauf) voraussetzt.
- Der Gesetzgeber wollte also, dass bei einer Schenkung eines Grundstücks und bei einem Verkauf dieses Grundstücks durch den Beschenkten innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb durch den Schenker der Spekulationsgewinn beim Beschenkten entsteht und versteuert werden muss. Der Spekulationsgewinn kann daher nicht der Klägerin als Schenkerin zugerechnet werden.

Hinweis: Unbeachtlich war, dass die Klägerin die Verkaufsverhandlungen geführt hatte. Denn die volljährigen Kinder der Klägerin waren nicht verpflichtet, an den von der Klägerin ausgesuchten Käufer zu verkaufen. Auch waren sie nicht verpflichtet, den Verkaufserlös an die Klägerin abzuführen.

Im Ergebnis müssen die Kinder zwar einen jeweils hälftigen Spekulationsgewinn versteuern; ihr

Steuersatz war allerdings deutlich niedriger als der der Klägerin, so dass es insgesamt zu einer Steuerersparnis von ca. 14.000 € kam. Außerdem kann die Schenkung des Grundstücks an die Kinder die Schenkungsteuer auslösen; allerdings greift hier ein Freibetrag von 400.000 € pro Kind, der für Schenkungen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums gilt.

Verkauf der Immobilie mit Arbeitszimmer

Die Veräußerung einer selbstgenutzten Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist löst keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn aus, auch wenn in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer genutzt worden ist. Trotz des Arbeitszimmers gilt für die gesamte Immobilie die steuerliche Freistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Hintergrund: Wer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung mit Gewinn verkauft, erzielt einen sog. Spekulationsgewinn, der einkommensteuerpflichtig ist. Allerdings enthält das Gesetz eine Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Sachverhalt: Die Klägerin war Lehrerin und erwarb im Jahr 2012 eine Eigentumswohnung, die sie selbst nutzte und in der sie ein häusliches Arbeitszimmer für ihre Tätigkeit als Lehrerin einrichtete und nutzte; der Anteil der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers an der Gesamtwohnfläche betrug 10,41 %. Im Jahr 2017 verkaufte sie ihre Wohnung mit Gewinn. Das Finanzamt erfasste 10,41 % (ca. 11.000 €) des Veräußerungsgewinns als steuerpflichtigen Spekulationsgewinn.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine Steuerpflicht und gab der Klage statt:

- Zwar hat die Klägerin eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung mit Gewinn verkauft und damit grundsätzlich einen Spekulationsgewinn erzielt.
- Für diesen Spekulationsgewinn gilt aber die gesetzliche Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien. Die Steuerfreistellung gilt auch, soweit sich in der Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer befunden hat, das zur Erzielung nichtselbständiger Einkünfte genutzt worden ist.
- Für die Steuerfreistellung ist nicht erforderlich, dass die gesamte Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Es genügt, dass sie auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und z. B. mit Familienangehörigen oder einem Lebensgefährten bewohnt wird. Ebenso genügt, wenn sie nur zeitweilig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, aber in der übrigen Zeit dem Steuerpflichtigen zur Verfügung steht.
- Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Gesetzgeber die Freistellung von der Steuerpflicht nicht auch auf häusliche Arbeitszimmer erstrecken wollte.

Hinweis: Das Urteil ist erfreulich, weil eine anteilige Steuerpflicht nunmehr nicht droht, wenn sich in einer selbstgenutzten Immobilie auch ein

häusliches Arbeitszimmer befindet, das zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wird (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietungs- oder Kapitaleinkünfte). Dabei verzichtet der BFH auch auf eine sog. Bagatellgrenze, so dass es für die Steuerfreistellung nicht auf die Größe des Arbeitszimmers ankommt. Anders ist die Rechtslage, wenn ein häusliches Arbeitszimmer zum sog. Betriebsvermögen eines Unternehmers gehört. Hier führt der Verkauf der Immobilie zu einem anteiligen steuerpflichtigen Gewinn.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau - Fristablauf

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 28.06.2019 wurde für Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen und für die der **Bauantrag** nach dem 31.08.2018 und **vor dem 01.01.2022** gestellt wurde bzw. wird, eine **neue Sonderabschreibung** eingeführt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen dabei **3.000 € je m² Wohnfläche** nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht.

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen. Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Herstellung und in den nachfolgenden drei Jahren vorgenommen werden. **Pro Jahr** kann sie **bis zu 5 %** betragen. Die **reguläre Gebäudeabschreibung von 2 %** kann darüber hinaus noch **zusätzlich** in Anspruch genommen werden.

Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von **maximal 2.000 €/m² Wohnfläche** begrenzt. In einem Anwendungsschreiben vom 07.07.2020 äußerte sich das BMF zu den Details:

- Bei Personengesellschaften oder Grundstücksgemeinschaften ist jeder einzelne Gesellschafter oder Eigentümer zwar anspruchsberechtigt, allerdings muss die Sonderabschreibung einheitlich für alle Beteiligten durchgeführt werden.
- Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags bzw. der Tätigkeit der Bauanzeige ist regelmäßig das Datum des Eingangsstempels der nach Landesrecht zuständigen Behörde maßgebend.
- Die Sonderabschreibung kann letztmals im Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden. Das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme ist somit für die Einhaltung des Förderzeitraums der Sonder-AfA nicht entscheidend.
- Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung. Sie wird ohne zeitanteilige Aufteilung für jedes Jahr des Begünstigungszeitraums vorgenommen.

- Für die Prüfung der Baukostenobergrenze (3.000 €/m²) ist zugunsten der Steuerpflichtigen nicht auf die reinen Wohnflächen abzustellen, sondern auf die Nutzflächen. Die Bezugnahme auf die Bruttogrundfläche des Gebäudes erweitert die Chance, die oben genannte Grenze einzuhalten, erheblich.

Wunstorf im Dezember 2021

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Frühauf
 Diplom-Ökonom
 Steuerberater
 Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller
 Diplom-Ökonomin
 Steuerberaterin
 Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Mandanten Information Gewerbe Ausgabe 3-2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Mandanteninformation stellen wir Ihnen einige interessante Änderungen und Neuerungen vor. Es geht um die verlängerten Investitionsfristen bei der Bildung von Rücklagen, die neue Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer und zu guter Letzt berichten wir über das neue BMF-Schreiben zu kleinen Fotovoltaikanlagen.

In eigener Sache: Auch in diesem Jahr sind wir wiederholt als Top Steuerberater durch Focus Money ausgezeichnet worden. Dies nun schon zum achten Mal in Folge! Sie können versichert sein, dass wir weiterhin motiviert sind, überdurchschnittliche Leistungen für Sie zu erbringen.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Überblick Elektroautos und Steuern 2	<input checked="" type="checkbox"/> Option zur Körperschaftsteuer 3
Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv 2	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Steuerzahler 4
<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsfristen werden verlängert 2	<input checked="" type="checkbox"/> Verlängerung der Steuererklärungsfrist..... 4
	<input checked="" type="checkbox"/> Liebhaberei bei PV-Anlagen 4
	<input checked="" type="checkbox"/> Verlustverrechnung bei Aktienverkäufen 4

Überblick Elektroautos und Steuern

Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv

Um die **Elektromobilität** in Deutschland zu fördern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen für Elektroautos etabliert. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern; für betriebliche Fahrzeuge von Unternehmen gilt Entsprechendes. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 ist die dienstliche bzw. betriebliche Nutzung von Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrenze wurde zum 01.07.2020 auf 60.000 € angehoben. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für ein **Hybridelektrofahrzeug** gilt die 0,5%-Regelung dagegen nur, wenn es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km (**bei Zulassung ab 2022 60 km!**).

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird. Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine **Kfz-Steuerbefreiung**. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird zudem über die **Innovationsprämie** von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese wird für Elektrofahrzeuge (Neuwagen) gewährt, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Die Innovationsprämie kommt auch für geleaste Elektrofahrzeuge in Frage. Die Höhe der

Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit ab 23 Monaten ist die volle Förderung möglich. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an **Wohngebäuden**. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.

Investitionsfristen werden verlängert

Der Gesetzgeber hat die Reinvestitionsfrist für die Rücklage, mit der bestimmte Veräußerungsgewinne neutralisiert werden können, um ein Jahr verlängert, wenn die Rücklage an sich zum 31.12.2021 aufzulösen wäre. Darüber hinaus wurde die Investitionsfrist für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2017 und 31.12.2018 gebildet worden sind, bis zum 31.12.2022 verlängert.

Hintergrund: Unternehmer können Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, wie z. B. Immobilien, durch eine Rücklage neutralisieren. Sie müssen dann innerhalb einer bestimmten Frist, die in der Regel vier Jahre beträgt, eine entsprechende Reinvestition tätigen; bei dem Reinvestitionswirtschaftsgut mindert sich dann die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Der Gesetzgeber hat infolge der Corona-Krise die Reinvestitionsfrist für Rücklagen, die zum 31.12.2020 hätten aufgelöst werden müssen, bereits um ein Jahr verlängert.

Darüber hinaus kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag steuermindernd bilden. Er hat dann normalerweise drei Jahre Zeit, die Investition durchzuführen. Führt er die Investition nicht durch, ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen und die Steuerfestsetzung des Jahres der Bildung zu ändern. Der Gesetzgeber hat bereits aufgrund der Corona-Krise den Investitionszeitraum auf vier Jahre verlängert, wenn der Investitionsabzugsbetrag im Veranlagungszeitraum 2017 gebildet wurde; die Investition kann dann also bereits nach der bisherigen Regelung bis zum 31.12.2021 getätigt werden.

Neue gesetzliche Regelungen: Sowohl die Frist für die Reinvestition als auch die Frist für den Investitionsabzugsbetrag werden um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die jeweilige Frist an sich am 31.12.2021 enden würde:

- Die Frist für die Reinvestition nach Bildung einer Rücklage für einen Veräußerungsgewinn

verlängert sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am 31.12.2021 aufzulösen wäre.

Hinweis: Dies erfasst auch Rücklagen, die ursprünglich zum 31.12.2020 hätten aufgelöst werden müssen, für die aber bereits im letzten Jahr die Reinvestitionsfrist um ein Jahr zum 31.12.2021 verlängert worden ist. Hier verlängert sich nun die Reinvestitionsfrist um ein weiteres Jahr.

□ Die dreijährige Investitionsfrist für den Investitionsabzugsbetrag wird ebenfalls verlängert, und zwar für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2017 gebildet worden sind, auf den 31.12.2022 und für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2018 gebildet worden sind, ebenfalls auf den 31.12.2022.

Hinweise: Die Fristverlängerungen sind Folge der Corona- Krise, weil es vielen Unternehmen derzeit schwerfällt, Investitionen zu tätigen.

Option zur Körperschaftsteuer

Der Gesetzgeber hat das sog. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz verabschiedet. Nach diesem Gesetz können Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften künftig zur Körperschaftsteuer optieren und vom niedrigeren Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % profitieren. Das Gesetz enthält allerdings eine Vielzahl von Fallstricken, die in der Praxis beachtet werden sollten.

Hintergrund: Bislang unterscheidet sich die Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften zahlen 15 % Körperschaftsteuer und unterliegen zudem der Gewerbesteuer, deren Höhe vom Hebesatz der Gemeinde abhängt. Hingegen werden Personengesellschaften „transparent“ besteuert: Sie zahlen also keine Einkommensteuer, sondern der einzelne Gesellschafter muss seinen Gewinnanteil in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. Bei der Gewerbesteuer wird die Personengesellschaft hingegen selbst besteuert, aber nur dann, wenn sie gewerblich tätig ist.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes: Nach dem Gesetz können Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 zur Körperschaftsteuer optieren. Die wichtigsten Punkte der Option sind:

Der Antrag auf Option muss bis zum 30.11. des Vorjahres gestellt werden, also z. B. bis zum 30.11.2021 für den Veranlagungszeitraum 2022. Die Option kann aber auch erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 oder für ein späteres Jahr ausgeübt werden.

Die Option steht nur Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften offen, nicht aber sonstigen Personengesellschaften wie z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Dem Antrag auf Option müssen grundsätzlich alle Gesellschafter zustimmen. Genügt nach dem Gesellschaftsvertrag eine Mehrheitsentscheidung, müssen dem Antrag mindestens 75 % der Gesellschafter zustimmen. Der Antrag ist unwiderruflich und muss notariell beurkundet werden. Der Antrag auf Option fingiert eine formwechselnde Umwandlung der Personenhandelsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft:

□ Grundsätzlich führt dies zur Aufdeckung der stillen Reserven, d. h. der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert.

□ Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden, dass statt des gemeinen Werts der Buchwert oder ein Zwischenwert angesetzt wird.

□ Zu diesen Voraussetzungen gehört u. a., dass vorhandenes Sonderbetriebsvermögen, das z. B. bei der Vermietung einer Immobilie an die Gesellschaft besteht, auf die Gesellschaft übertragen oder vorher entnommen oder veräußert werden muss.

Zivilrechtlich bleibt die Personenhandelsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft bestehen. Arbeits- oder Mietverträge müssen also nicht geändert werden.

Aufgrund der Option unterliegt die Personenhandelsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft nun einem Körperschaftsteuersatz von 15 % und der Gewerbesteuer, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft eine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

□ Vorhandene Verlustvorträge gehen infolge der Option unter, können also künftig nicht mehr genutzt werden.

□ Die optierende Gesellschaft muss zwingend bilanzieren. Eine Einnahmen-Überschussrechnung ist nicht mehr möglich.

Die Gesellschafter werden infolge der Option wie GmbH-Gesellschafter bzw. Aktionäre besteuert. Ihre Gewinnanteile werden wie Dividenden der Abgeltungsteuer von 25 % unterworfen. Tätigkeitsvergütungen werden als Arbeitslohn behandelt, für den die Gesellschaft Lohnsteuer einhalten und abführen muss. Vermietet der Gesellschafter ein Wirtschaftsgut an die Gesellschaft, erzielt er grundsätzlich Vermietungseinkünfte, sofern es sich nicht um eine Betriebsaufspaltung handelt.

Die Gesellschaft kann zur regulären Besteuerung zurückoptieren. Dies wird dann wie eine formwechselnde Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personenhandelsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft behandelt.

□ Die steuerlichen Folgen können erheblich sein. Auch hier kann es zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommen.

Außerdem werden die bislang nicht ausgeschütteten Gewinne nun fiktiv ausgeschüttet und müssen

nach dem sog. Teileinkünfteverfahren zu 60 % versteuert werden.

□ Die Rückoption kann auch unfreiwillig eintreten, wenn z. B. der vorletzte Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Dann liegt nämlich keine Gesellschaft mehr vor, so dass die Option zur Körperschaftsteuer zwangsweise endet.

Bei der Grunderwerbsteuer wird die optierende Gesellschaft nicht mehr als Personengesellschaft behandelt, sondern als Kapitalgesellschaft. Steuerbefreiungen, die für Personengesellschaften gelten, sind daher aufgrund der Option nicht mehr anwendbar. Dies erschwert Immobilienübertragungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern.

Hinweis: Die Option sollte nicht unbedacht ausgeübt werden, weil es viele Fallstricke zu beachten gibt. Für Gesellschaften mit hohen Gewinnen, die im Unternehmen verbleiben sollen, kann die Option aber vorteilhaft sein. Alternativ kann eine echte formwechselnde Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft geprüft werden, die allerdings höhere Umwandlungskosten verursacht, oder es kann die sog. Thesaurierungsbesteuerung für Personengesellschaften in Betracht gezogen werden, bei der nicht ausgeschüttete Gewinnanteile zunächst einem Steuersatz von nur 28,25 % unterliegen.

Alle Steuerzahler

Verlängerung der Steuererklärungsfrist

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 ist um drei Monate verlängert worden. Das entsprechende Gesetz ist kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit wird die Steuererklärungsfrist u. a. für steuerlich beratene Steuerpflichtige auf Ende Mai 2022 verlängert. Darüber hinaus wurde das restliche Fristensystem angepasst, so etwa beim Zinslauf, den Verspätungszuschlägen, der Frist für die Vorabforderungen oder den Zeiträumen für die Einkommensteuervorauszahlungen. Hintergrund der Verlängerung ist die Mehrbelastung der Steuerberater durch die Corona-Pandemie.

Liebhabe bei PV-Anlagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen und kleiner Blockheizkraftwerke auf selbst genutzten Grundstücken geäußert. Danach kann der Steuerpflichtige einen Antrag stellen, mit dem unterstellt wird, dass die jeweilige Anlage von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde.

Hintergrund: Die steuerliche Anerkennung von Verlusten und auch Gewinnen setzt eine sog. Gewinnerzielungsabsicht bzw. Einkünfteerzielungsabsicht voraus. Es muss feststehen, dass der

Steuerpflichtige über die Dauer des Unternehmens einen sog. Totalgewinn erzielen wird. Andernfalls handelt es sich um eine sog. Liebhabe.

Wesentliche Aussagen des BMF 02.06.2021:

□ Das aktuelle BMF-Schreiben gilt für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW sowie für Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, die jeweils auf selbst genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken installiert sind und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sind.

Hinweis: An der Selbstnutzung ändert sich nichts, wenn zum Haus ein häusliches Arbeitszimmer oder ein gelegentlich vermietetes Gästezimmer gehört, wenn die Einnahmen hieraus 520 € im Jahr nicht überschreiten.

□ Wenn der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, kann das Finanzamt ohne nähere Prüfung unterstellen, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es handelt sich dann also um eine sog. Liebhabe, so dass die Gewinne nicht versteuert werden.

Eine Anlage „EÜR“ ist nicht mehr abzugeben.

Hinweis: Dies gilt aber für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume und auch für die Folgejahre. Es werden dann also auch künftig keine Verluste mehr berücksichtigt.

□ Die Stellung des Antrags ist freiwillig. Der Steuerpflichtige kann auch seine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Ohne Antrag oder Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ist die Gewinnerzielungsabsicht von Amts wegen zu prüfen. Die Entscheidung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, gilt dann für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume.

Hinweis: Erzielt der Steuerpflichtige Verluste aus dem Betrieb der Anlage, ist der Antrag nicht sinnvoll. Anders ist dies, wenn künftig nur noch Gewinne erwartet werden und die bisherigen Verluste bereits bestandskräftig anerkannt worden sind oder bislang keine Verluste entstanden sind. Die Finanzgerichte tendieren bislang zur Anerkennung einer Gewinnerzielungsabsicht, so dass Verluste steuerlich anerkannt werden.

Das Schreiben betrifft die Regelungen zur Einkommensteuer. Unberührt hiervon bleiben umsatzsteuerrechtliche Regelungen, sofern der Strom in das Stromnetz eingespeist oder anderweitig verkauft wird.

Verlustverrechnung bei Aktienverkäufen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen, weil er die Beschränkung der Verlustverrechnung für Verluste aus Aktienverkäufen für verfassungswidrig hält. Im Gegensatz zu anderen Verlusten aus Kapitalvermögen können Verluste aus

Aktienverkäufen nämlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Der BFH sieht hierin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, für die es keinen hinreichenden sachlichen Grund gibt.

Hintergrund: Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden, nicht aber mit anderen positiven Kapitaleinkünften oder anderen Einkünften. Andere Verluste aus Kapitalvermögen wie z. B. Darlehensverluste können dagegen mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, ebenfalls aber nicht mit anderen Einkünften, z. B. aus Gewerbebetrieb; denn Kapitaleinkünfte unterliegen i. d. R. einem speziellen Steuersatz, nämlich der Abgeltungssteuer von 25 %.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eheleute. Der Ehemann erzielte im Jahr 2012 Verluste aus Aktienverkäufen in Höhe von 4.819 € und positive Kapitalerträge i. H. von 2.092 €. Die Ehefrau erzielte positive Kapitalerträge i. H. von 1.289 €, erlitt aber keine Verluste aus Aktienverkäufen. Die Kläger beantragten die Verrechnung der Verluste aus den Aktienverkäufen mit den positiven Kapitalerträgen. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Entscheidung: Der BFH hat nun einen Vorlagebeschluss an das BVerfG gerichtet:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage können die Aktienverluste nicht mit den positiven Kapitalerträgen des Ehemannes verrechnet werden, weil eine Verrechnung nur mit Aktiengewinnen möglich ist; der Ehemann hat aber keine Aktiengewinne erzielt. Das Gesetz, das eine Verrechnung von Aktienverlusten nur mit Aktiengewinnen zulässt, verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes und ist daher verfassungswidrig. Denn Verluste aus Aktienverkäufen werden schlechter behandelt als andere Verluste aus Kapitalvermögen. Hierfür gibt es keinen hinreichenden sachlichen Grund:

□ Soweit der Gesetzgeber befürchtet, dass bei einem Börsencrash die steuerlich geltend gemachten Aktienverluste den Finanzhaushalt beeinträchtigen könnten, ist dies ein rein fiskalischer Grund, der es nicht rechtfertigt, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu durchbrechen. Außerdem ist es nicht realitätsgerecht anzunehmen, dass bei einem Börsencrash genügend andere Kapitalerträge entstehen könnten, mit denen eine Verrechnung möglich sein könnte.

□ Zudem ist es nicht realitätsgerecht, dass der Gesetzgeber die Beschränkung der Verlustverrechnung nicht bei indirekten Aktienanlagen wie Aktienfondsanteilen, Aktienzertifikaten oder -optionen anordnet.

□ Weiterhin ist es verfassungsrechtlich nicht zu akzeptieren, dass die Beschränkung der

Verlustverrechnung von Aktienverlusten auch dann gilt, wenn es keinen Börsencrash gibt.

□ Die Beschränkung der Verlustverrechnung kann nicht mit der Notwendigkeit zur Verhinderung missbräuchlicher Steuergestaltungen gerechtfertigt werden. Insbesondere steht es dem Steuerpflichtigen frei, Verluste aus Aktien dann zu realisieren, wenn er den Verlust steuerlich optimal nutzen kann, weil er andere positive Einkünfte aus Kapitalvermögen hat.

□ Die Beschränkung der Verlustverrechnung kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass Spekulationsgeschäfte verhindert werden sollen. Denn erfasst werden auch Verluste aus langfristig gehaltenen Aktien und damit nicht-spekulative Aktienanlagen.

Hinweis: Die Entscheidung liegt nun beim BVerfG, das als einziges Gericht Gesetze für verfassungswidrig erklären darf. Der Ausgang des Verfahrens hat erhebliche Bedeutung für Kapitalanleger, weil sie im Fall der Verfassungswidrigkeit ihre Verluste aus Aktiengeschäften mit Dividenden oder Zinsen verrechnen könnten.

Wunstorf im Oktober 2021

Michael Frühauf, Steuerberater
Nicole Möller, Steuerberaterin